Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) sowie der Gemeinden Plötzky, Pretzien, Ranies

5. Jahrgang **Mittwoch, 17.12.2008** **Amtliche Bekanntmachungen** **Nr. 56**

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Pretzien

Beschluss-Nummer: 018/2008-PR
Der Gemeinderat beschließt die nachfolgende geringfügige Änderung der Nutzungsordnung für die Überlassung von Räumen im Dorfgemeinschaftshaus Pretzien.

Harwig
Bürgermeister

Gemeinde Pretzien
Nutzungsordnung für die Überlassung von Räumen im Dorfgemeinschaftshaus Pretzien

I. Allgemeine Bedingungen
Die Räume im Dorfgemeinschaftshaus Pretzien können Einzelpersonen, örtlichen Vereinen und Verbänden zur Durchführung von Veranstaltungen nach Maßgabe der Nutzungsordnung überlassen werden. Die Räume werden hauptsächlich nur zu solchen Veranstaltungen vergeben, die gemeinnützigen Zwecken dienen oder die der öffentlichen Förderung unterliegen. Die private Nutzung ist gestattet, wird aber als nachrangig angesehen. Vereinsfeiern gelten als private Nutzung.

1. Für Veranstaltungen jeglicher Art, bei welchen gastronomische Versorgung vorgesehen ist, gelten nachfolgende Absätze:
   a) Die komplette gastronomische Versorgung (Speisen und Getränke) muss durch einen Gastronomen erfolgen. Ein Gastronom ist jeder Erlaubnisinhaber nach Gaststättengesetz, der eine Betriebsstätte betreibt.
   b) Der Antrag zur Nutzung muss vom Nutzer gestellt werden.
2. Vereinigungen, deren Zweck oder Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, sind von der Benutzung ausgeschlossen.
3. Anträge zur Nutzung sind schriftlich an die **Gemeinde Pretzien, August-Bebel-Straße 24, 39245 Pretzien,** mindestens 4 Wochen vor der Nutzung zu stellen. Die Art der Veranstaltung ist genau zu benennen. Über die Anträge entscheidet die Gemeinde Pretzien. Bei gleichzeitigem Antragseingang entscheidet der Bürgermeister in Zusammenarbeit mit der Ortskraft im Losverfahren.
4. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn sich die genannten Räume für die Durchführung der Veranstaltung eignen.
5. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.
6. Das Nutzungsverhältnis wird durch Nutzungsvertrag geregelt. Für die Überlassung wird ein Nutzungsentgelt erhoben.
7. Der Nutzer ist verpflichtet, die Hausordnung zu beachten und den Weisungen des Gemeindepersonals zu folgen. **Im gesamten Gebäude gilt Rauchverbot.**
8. Der Nutzer darf über die bereits vorhandene Ausstattung der überlassenen Räume hinausgehende zusätzliche Einrichtungen, wie z.B. Dekoration, Hinweisschilder, Plakate und sonstige Werbemittel nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde anbringen bzw. aufstellen.
9. Die Bedingungen dieser Ordnung sind vom Nutzer durch Unterschrift anzuerkennen. Die Anerkennung erfolgt mit Unterzeichnung auf dem entsprechenden Nutzungsvertrag.
10. Nach Antragstellung erhält der Antragsteller einen Nutzungsvertrag mit der Festlegung des Einzahlungstermins für das Nutzungsentgelt. Erfolgt die Einzahlung nicht laut Einzahlungstermin, erlischt der Nutzungsvertrag, es besteht kein Anspruch des Antragstellers mehr. Der Nutzungsvertrag kann innerhalb der ersten 5 Werktage nach Vertragsunterzeichnung gekündigt werden. Ausschlaggebend hierbei ist das Vertragsdatum der Gemeinde. Ein weiteres Kündigungsrecht steht dem Nutzer nur aus wichtigem Grund, z. Bsp. Krankheit, zu. Die Kündigung hat in schriftlicher Form zu erfolgen.
11. Das Nutzungsentgelt ist zum vertraglich vereinbarten Termin zu entrichten. Bei einer Kündigung innerhalb der ersten 5 Werktage nach Vertragsabschluss erhält der Antragsteller das volle Nutzungsentgelt zurück. Bei einer Kündigung aus wichtigem Grund nach Ablauf der ersten 5 Werktage erhält der Antragsteller 50 % des Nutzungsentgeltes zurück. Erfolgt aus Gründen, die beim Antragsteller liegen, keine Nutzung, besteht die Zahlungspflicht.
12. Das Nutzungsentgelt zur Überlassung von Inventar ist gemeinsam mit dem Raumnutzungsentgelt zu zahlen.
13. Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmungen kann die Gemeinde die Überlassung der Räume jederzeit widerrufen.
14. Als gastronomische Versorgung gilt nicht die Getränkeversorgung (Pausengetränk) bei Nutzungen laut Punkt II. (a, b, c).
15. Der Nutzer darf sein Nutzungsrecht keinem Dritten überlassen.

II. Befreiungsvorschriften
In besonders begründeten Einzelfällen kann auf die Forderung eines Nutzungsentgeltes ganz oder teilweise verzichtet werden. Über entsprechende Anträge entscheidet die Gemeinde.

Kein Nutzungsentgelt wird erhoben:
a) für den Übungsbetrieb und für Veranstaltungen des förderungsfähigen Nutzerkreises (Anlage 1), wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird und der Nutzer die Veranstaltung nicht gastronomisch bewirtschaftet. **Bei gastronomischer Versorgung gelten die Befreiungsvorschriften nicht.**
b) bei Veranstaltungen, bei denen die Gemeinde der Veranstalter ist und mit der Durchführung einen Verein beauftragt.
c) für Sitzungen des Gemeinderates, seiner Ausschüsse, Fraktionen und Arbeitsgruppen sowie von Gremien der Verwaltungsgemeinschaft.

III. Höhe des Nutzungsentgeltes
Für die Nutzung wird ein Nutzungsentgelt erhoben, dessen Höhe sich nach der Größe und dem Nutzungszeitraum des zu nutzenden Raumes richtet:
Nutzungsentgelt pro Tag

Bezeichnung des Raumes		**Nutzungsentgelt in €**	
Raum 3 (Saal gesamt)	EG	280	
Raum 3 b (Kleiner Saal)	EG	120	
Raum 3 a (Großer Saal)	EG	160	
Raum 7 (Vereinszimmer groß)	OG	30	
Raum 7 a (Vereinszimmer klein)	OG	15	
Raum 9 (Vereinszimmer klein)	OG	15	
Raum 5 (Ratssaal)	EG	40	
Raum 4 (Zubereitungsküche)	EG	10	
Kücheninventar	EG	10	
Raum 10 (Zubereitungsküche)	OG	10	
Kücheninventar	OG	10	
Gesamt OG		100	
Gesamt EG mit Saal		340	
Gesamtes Haus		500	

IV. Sondernutzungen
Nutzungen, die nicht Bestandteil dieser Nutzungsordnung sind, wie z. Bsp. Anmietung von Geschäftsräumen, Werbe- und Verkaufsveranstaltungen u. ä. werden durch entsprechenden Mietvertrag durch die Gemeinde geregelt.

V. Haftung
Der Nutzer übernimmt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf seiner Veranstaltung. Er haftet der Gemeinde gegenüber für alle Schäden, die der Gemeinde mit der Nutzung der Räume, Zugänge und Nebenräume sowie am Inventar und den technischen Einrichtungen entstehen. Alle Genehmigungen zur Veranstaltung muss der Nutzer eigenständig einholen und anfallende Gebühren übernehmen. Schäden, verursacht durch die Benutzer, können von der Gemeinde beseitigt werden. Der Nutzer ist dann zur Erstattung der Kosten verpflichtet. Für Personenschäden jeglicher Art, im Zusammenhang mit der Nutzung, haftet die Gemeinde nicht. Die Gemeinde kann den Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung verlangen.

VI. Übergabe/Übernahme der Nutzungssache
Die Nutzungssache kann ab 10:00 Uhr am Nutzungstag übernommen werden. Die Rückgabe der Nutzungssache erfolgt am Folgetag bis 10:00 Uhr. Es können im Nutzungsvertrag abweichende Zeiten vereinbart werden.

VII. Inkrafttreten
Diese Nutzungsordnung tritt ab 01.01.2009 in Kraft. Die Nutzungsordnung Beschluss-Nr. 028/2007 vom 01.12.2007 tritt außer Kraft.
Eine Bekanntmachung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) wird erfolgen.

Harwig
Bürgermeister

Anlage
Förderungswürdige Nutzer

Anlage 1
zur Nutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus in Pretzien

Förderungswürdige Nutzer:
Kulturelle Vereinigungen, die von der Gemeinde gefördert oder als förderungswürdig anerkannt werden, Träger der freien Wohlfahrtspflege, öffentlich anerkannte Träger der Jugendhilfe und die im Sozialamt anerkannten Selbsthilfegruppen, Wählervereinigungen und deren Jugendorganisationen, Bürgervereine und sonstige eingetragene Vereine, deren Gemeinnützigkeit beim Finanzamt anerkannt ist, sowie Bürgerinitiativen, die nach den Richtlinien für Gemeinwesenarbeit eine Förderung erhalten können, Kirchengemeinden und sonstige Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, sonstige Vereinigungen, die Zwecke verfolgen, welche geeignet sind, das örtliche Gemeinschaftsleben zu bereichern und daher von der Gemeinde als förderungswürdig anerkannt werden. **Die oben genannten Nutzergruppen sind nur dann förderungswürdig, wenn sie ihren Sitz in Pretzien haben oder mit überregionalen Trägern eine Informationsveranstaltung überwiegend für Pretziener Einwohner durchführen oder mindestens 5 Pretziener Bürger in Nutzergruppen, die ihren Sitz außerhalb von Pretzien haben, mitwirken.**

Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem o.g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Mittwoch und Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.

Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) sowie der Gemeinden Plötzky, Pretzien, Ranies

5. Jahrgang **Mittwoch, 17.12.2008** **Amtliche Bekanntmachungen** **Nr. 57**

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Pretzien

Beschluss-Nummer: 015/2008-PR
Der Gemeinderat beschließt die nachfolgende erste Änderung der Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Pretzien.

Harwig
Bürgermeister

Erste Änderungssatzung
zur Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Pretzien (Sondernutzungssatzung)

Präambel

Auf Grund §§ 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. § 50 Abs. 1 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Pretzien in seiner Sitzung am 04.12.2008 folgende Satzung zur Änderung der Sondernutzungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Sondernutzungssatzung der Gemeinde Pretzien vom 18. Oktober 2001, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 11. Dezember 2001, wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 Ziffer 3 wird wie folgt geändert:

   Nach dem Wort Grundstückszufahrten werden die Worte „mit mehr als 5 m Breite“ eingefügt

2. Der § 2 Ziffer 4 1. Anstrich wird wie folgt geändert:

   Nach den Wörtern Handzetteln, Flugblätter werden die Wörter „und anderen Werbeschriften, mit Ausnahme der Werbung politischen oder religiösen Inhalts, soweit es sich nicht um kommunikativen Verkehr handelt“ gestrichen und durch die Wörter „sowie der Verkauf von Presseerzeugnissen mittels stummer Verkäufer“ ersetzt.

3. Der § 2 Ziffer 7 wird wie folgt geändert:

   Das Wort „Warenständern“ wird durch das Wort „Werbeständer“ ersetzt.
   Die Angabe „mehr als 0,15 m“ entfällt.

4. Der § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   Die Bezeichnung „August-Bebel-Straße 29“ wird ersetzt durch die Angabe „August-Bebel-Straße 24“.

5. Der § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   In Satz 2 nach den Wörtern unter Bedingungen und Auflagen werden die Wörter „und unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen“ eingefügt.

6. Der § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

   Das Wort „kann“ wird durch das Wort „muss“ ersetzt.

7. Der § 6 Abs. 1 Ziffer 1 wird wie folgt geändert:

   Die Wörter „und Schriften“ sowie die Wörter „auf öffentlichen Straßen, mit Ausnahme der Werbung politischen oder religiösen Inhalts, soweit es sich nicht um kommunikativen Verkehr handelt“ werden gestrichen.

8. Der § 7 wird wie folgt geändert:

   Nach den Wörtern mit Auflagen versehen werden die Wörter „kann die erlaubnisfreie Sondernutzung“ eingefügt.

9. Der § 10 Abs. 2 letzter Satz wird wie folgt geändert:

   Der Betrag in Höhe von „511,29 Euro“ wird durch die Angabe „500,00 Euro“ ersetzt.

10. Der § 10 Abs. 3 letzter Satz wird wie folgt geändert:

    Der Betrag in Höhe von „5112,92 Euro“ wird durch die Angabe „5.000 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Die Änderungssatzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der unteren Straßenbaubehörde. Sie ist nach Zustimmung der genannten Behörden in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen und tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Pretzien, d. 15.12.2008

Harwig
Bürgermeister

Die Zustimmung des Salzlandkreises/Kreisstraßenbauamt wurde am 08.12.2008 erteilt.

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Pretzien

Beschluss-Nummer: 016/2008-PR
Der Gemeinderat beschließt nachfolgende erste Änderung der Satzung über die Festlegung von Gebühren für Sondernutzungen der Gemeinde Pretzien (Sondernutzungsgebührensatzung).

Harwig
Bürgermeister

Erste Änderungsatzung
zur Satzung über die Festlegung von Gebühren für Sondernutzungen der Gemeinde Pretzien (Sondernutzungsgebührensatzung)

Präambel

Auf Grund der §§ 6, 8, 44 und 91 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit gültigen Fassung, des § 50 Abs. 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334) in der derzeit gültigen Fassung und des § 5 Kommunalabgabengesetz Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. der Satzung der Gemeinde über Erlaubnisse von Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Pretzien vom 18. Oktober 2001 hat der Gemeinderat der Gemeinde Pretzien in seiner Sitzung am 04.12.2008 folgende Satzung zur Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Pretzien vom 10. Oktober 2001, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 11. Dezember 2001, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 zur Sondernutzungsgebührensatzung lfd. Nr. 1.1. wird wie folgt ergänzt:

   In der Tabelle in Spalte je angefangene Zeiteinheit wird neu hinzugefügt „die ersten 2 Wochen frei, ab 3. Woche“

2. Die Anlage 1 zur Sondernutzungsgebührensatzung lfd. Nr. 1.2. wird wie folgt ergänzt:

   In der Tabelle in Spalte je angefangene Zeiteinheit wird neu hinzugefügt „die ersten 8 Tage frei, ab 9. Tag“

3. Die Anlage 1 zur Sondernutzungsgebührensatzung lfd. Nr. 2.1. wird wie folgt geändert:

   In der Tabelle in Spalte Art der Sondernutzung im Sinne § 2 Sondernutzungssatzung nach den Wörtern Handzetteln werden die Wörter „und anderen Werbeschriften“ gestrichen.

4. Die Anlage 1 zur Sondernutzungsgebührensatzung lfd. Nr. 5.1. wird wie folgt geändert:

   In der Tabelle in Spalte Art der Sondernutzung im Sinne § 2 Sondernutzungssatzung das Wort „Warenständern“ wird durch das Wort „Werbeständer“ ersetzt.
   Die Angabe „mehr als 0,15 m“ entfällt.

5. Die Anlage 1 zur Sondernutzungsgebührensatzung lfd. Nr. 5.2. wird wie folgt geändert:

   In der Tabelle in Spalte Art der Sondernutzung im Sinne § 2 Sondernutzungssatzung die Angabe „mehr als 0,15 m“ entfällt.

Artikel 2

Die Änderungssatzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der unteren Straßenbaubehörde. Sie ist nach Zustimmung der genannten Behörden in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen und tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Pretzien, d. 15.12.2008

Harwig
Bürgermeister

Die Zustimmung des Salzlandkreises/Kreisstraßenbauamt wurde am 08.12.2008 erteilt.

Öffentliche Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe)

Beschlüsse des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) vom 19.11.2008

Beschluss Nr. 001/2008-VGA
Der Gemeinschaftsausschuss beschließt gemäß den §§ 81, 85 und 108 Absatz 2 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, die Jahresrechnung 2007 und erteilt gleichzeitig dem Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) für den Vollzug der Haushaltsführung die Entlastung.

Die Haushaltsrechnung 2007 weist folgendes Ergebnis aus:

Feststellung des Ergebnisses 2007

	Bezeichnung	Verwaltungshaushalt €	Vermögenshaushalt €	Gesamt €
1	2	3	4	5
1.	Soll-Einnahmen	8.332,671,77	1,07	8.332.672,84
	davon Globalbereinigung	0,00	0,00	0,00
2.	+ Neue Haushalts-einnahmereste	-	0,00	0,00
3.	./. Abgang Alter Haushaltseinnahmereste	-	0,00	0,00
4.	./. Abgang Alter Kasseneinnahmereste	0,00	0,00	0,00
5.	Summe bereinigter Soll-Einnahmen	8.332.671,77	1,07	8.332.672,84
6.	Soll-Ausgaben Darin enthalten Überschuss nach § 42 Abs. 3 Satz 2 GemHVO VMHH 1,07 €	8.332.671,77	1,07	8.332.672,84
7.	+ Neue Haushalts-ausgabereste	0,00	0,00	0,00
8.	./. Abgang Alter Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
9.	./. Abgang Alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
10.	Summe bereinigter Soll-Ausgaben	8.332.671,77	1,07	8.332.672,84
11.	Ausgleich	0,00	0,00	0,00

Krüger
stellv. Leiter des gemeinsamen
Verwaltungsamtes

Bekanntmachung

Die vorstehende Jahresrechnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die Jahresrechnung 2007 der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) und der Rechenschaftsbericht liegen nach § 108 Abs. 5 GO LSA vom 22.12.2008 bis 08.01.2009 zu den bekannten Dienstzeiten zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 108, öffentlich aus.

Haase
Leiter des gemeinsamen
Verwaltungsamtes

Beschluss Nr. 002/2008-VGA
Der Gemeinschaftsausschuss beschließt gemäß §§ 79 Abs. 1 Nr. 3 und 83 Abs. 1 und 3 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeitig gültigen Fassung i.V.m. § 2 Gesetz zur Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt (NKHREG LSA) vom 22.03.2006, die Verwaltungsgemeinschaftsumlage in Höhe von 230,00 € je Einwohner für das Haushaltsjahr 2008 der Mitgliedsgemeinden Schönebeck (Elbe), Plötzky, Pretzien und Ranies.

Haase
Leiter des gemeinsamen
Verwaltungsamtes

Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem o.g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Mittwoch und Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.